



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. Dezember 2016

Nr. 51

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Vereinigung der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017 S. 465

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2017 S. 466 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 468 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 468 - S. 469 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 469 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 469 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 469 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 469 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 469

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 470 – desgl. S. 470

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

856. Vereinigung der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal“ mit Wirkung zum 1. Januar 2017

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und die Evangelische Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – werden zu einer Kirchen-

gemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal ist uniert (Heidelberger Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal wird 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
Bielefeld, 29. 11. 2016

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Bock

Urkunde

Die Vereinigung der Evangelischen Lukas-Kirchengemeinde im Eder- und Elsofftal und der Evangelischen Kirchengemeinde Wunderthausen-Diedenshausen – beide Evangelischer Kirchenkreis Wittgenstein – mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen

„Evangelische Lukas-Kirchengemeinde im Elsoff- und Edertal“

wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, 6. Dezember 2016

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Herbst)

(234) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 465

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

857. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 13 der Zweckverbandssatzung vom 2. 5. 2012, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28. März 2015 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 13) i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2015 (GV. NRW, S. 204), § 53 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW, S. 878) und der §§ 75 ff. der GO NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW, S. 496), hat die Versammlung des Zweckverbandes am 22. November 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1 833 132,- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 948 582,- EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 833 132,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 668 872,- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1 844 550,- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 115 450,- EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 485 000,- EUR festgesetzt. Die anteilig von den Mitgliedern aufzubringende Umlage ist nach den Umlagekraftzahlen für die Landschaftsumlage zu errechnen und im Verhältnis der Umlagekraftzahlen zur Verbandsumlage zu entrichten, wobei die Kreise Unna mit 50 % und Warendorf mit 33 % der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

§ 7

Entfällt

§ 8

- 1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 105 000,- EUR übersteigt.
- 2) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 52 500,- EUR übersteigen.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungen in Höhe bis zu 15 000,- EUR.
- 4) Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer gem. § 83 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 15 000,- EUR je Einzelfall. Als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen für Pen-

sions- und Beihilferückstellungen, die im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen anfallen.

- 5) Innerhalb der gebildeten Produkte werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Beschaffungen. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Das gleiche gilt für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen auf Investitionstätigkeit. Innerhalb der gebildeten Produkte werden die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit zugunsten der investiven Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt. Die Bereitstellung der Mittel bedarf der Zustimmung des Geschäftsführers.
- 6) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden werden gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW für übertragbar erklärt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz 3. 2. 2015 (GV. NRW, S. 204), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2017, sowie die Genehmigung über die vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW, S. 496), ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 7. Dezember 2016 – Az.: 31.21.11.00 – erteilt worden. Eine öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 6 KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 12. Dezember 2016

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Nils-Holger Gutzeit

Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland
59494 Soest

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2017 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV. NRW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 11. 2015 (GV. NRW, S. 741).

1. Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26. 8. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 11. 2015 (GV. NRW, S. 741), wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 22. November 2016 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Haushaltssatzung wurde das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut der Haushaltssatzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Verbandsversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 BekanntmVO verfahren.

- 2.** Herrn Nils-Holger Gutzeit als Vorsitzender der Verbandsversammlung unter Beifügung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit einer vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Soest, 12. Dezember 2016

Lönnecke
Verbandsvorsteher

(819)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 466

**858. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummer 31 006 547

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Angebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 7. 12. 2016

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 468

859. Angebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE57 4305 0001 0302 5989 09 hat das Angebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0302 5989 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 3. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Angebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 159/16

Bochum, 8. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 468

860. Angebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE95 4305 0001 0327 2692 05 hat das Angebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE95 4305 0001 0327 2692 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-

ten, spätestens in dem am 24. 3. 2017, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Angebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 160/16

Bochum, 8. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 468

861. Angebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0328 0933 98 hat das Angebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE42 4305 0001 0328 0933 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 3. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Angebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 157/16

Bochum, 8. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 468

862. Angebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE41 4305 0001 0302 6496 37 hat das Angebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE41 4305 0001 0302 6496 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 3. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Angebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

Z 158/16

Bochum, 8. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 468

863. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE65 4305 0001 0316 5370 83 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE65 4305 0001 0316 5370 83 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 24. 3. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 156/16

Bochum, 8. 12. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 469

864. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 749 329 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 12. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 469

865. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 514 009 970 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13. 3. 2017, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 13. 12. 2016

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 469

866. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 969 540 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 8. 12. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 469.

867. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 783 503 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 14. 12. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 469

868. Aufgebot der Sparkasse Soest

Die Sparkassenbücher Nrn. 372 001 743, 302 564 174, 472 200 203 und 472 200 666 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 8. 3. 2017 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 8. 12. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 469

869. Aufgebot der Sparkasse Soest

Die Sparkassenbücher Nrn. 380 536 482, 380 177 576, 380 018 184 und 380 197 319 der Sparkasse Soest wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 14. 3. 2017 seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 14. 12. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 469

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule Herdecke e.V.“, eingetragen unter – VR 30293 –, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Brigitte Tillmann, Am Hessenberg 21, 58313 Herdecke,
Petra Weber, Kirchender Dorfweg 37, 58313 Herdecke.

(35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Frühchen-Netz e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm, VR 2047, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator bis zum 30. 3. 2017 anzumelden.

Liquidator: Ulrich Mandel, Schwalbenweg 18, 59073 Hamm, ulrich.mandel@epost.de.

(42)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Altenhilfe in der Gemeinde Wenden e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen – VR 5782 – ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Wolfram Schlüter, Nordring 13a, 57482 Wenden,
Paul Sieler, Christophorusstraße 16, 57482 Wenden.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Coaching für junge Unternehmen e.V.“, Vereinsregister Amtsgericht Siegen Nr. 2257, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator (Sabine Bechheim, Industrie- und Handelskammer, Koblenzer Str. 121, 57072 Siegen) anzumelden.

(30)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING